Bebauungsplan Nr. 102 der Stadt Haltern am See
"An der Schützenstraße"

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN nach § 9 BauGB

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (gemäß § 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO)

Allgemeines Wohngebiet
Es dient vorwiegend dem Wohnen.
Im Allgemeinen Wohngebiet sind die gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO zulässigen Nutzungen:
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nur ausnahmsweise zulässig.

Im Allgemeinen Wohngebiet sind die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen:
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen

gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2-6 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Grund- und Geschossflächenzahlen, durch die Zahl der Vollgeschosse und durch die Höhe der baulichen Anlagen.

Die Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens der Neubauten darf nicht höher als 0,50 m über der zugeordneten Erschließungsstraße, gemessen an der Straßenbegrenzungslinie in der Mitte des Grundstückes, liegen.

Die Oberkante des fertigen Bodens von Garagen, Carports und Stellplätzen darf einen Höhenunterschied von maximal 0,50 m, bezogen auf die zugeordnete Erschließungsstraße, gemessen an der Straßenbegrenzungslinie in der Mitte des Grundstückes, aufweisen.

Die Traufhöhe (TH) ist der lotrechte Abstand zwischen der Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens und der vertikalen Schnittkante von Außenwand und Dachhaut. Die maximale Traufhöhe der Hauptbaukörper im Plangebiet darf das Maß von 4,50 m gemessen ab der Oberkante Fertigfußboden des untersten Vollgeschosses nicht überschreiten.
Bei Gebäuden mit Pultdächern ist die niedrigere Traufe entlang der angrenzenden Verkehrsfläche zu errichten.

Die Firsthöhe (FH) ist der lotrechte Abstand zwischen der Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens und der vertikalen Schnittkante von Außenwand und Dachfirst. Die maximale Hauptfirsthöhe darf das Maß von 10,50 m gemessen ab der Oberkante Fertigfußboden des untersten Vollgeschosses nicht überschreiten.

Abgrabungen und Abböschungen sind nur auf den der Erschließungsstraße abgewandten Seiten sowie ausnahmsweise bei nach Süden ausgerichteten Vorgärten mit 5,00 m Tiefe einmalig zulässig. Abgrabungen und Abböschungen dürfen höchstens 50% der Fassadenlänge, einmalig je Gebäude auf einer Gebäudeseite betragen.

3. BAUWEISE (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

Doppelhäuser sind nur zulässig, wenn auf dem angrenzenden Grundstück eine entsprechende Anbaubaulast übernommen wird.

4. BAUGRENZEN (gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO i.V.m. besondere Nutzungszwecke von Flächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)

Das Überschreiten der erschließungsseitigen Baugrenzen ist nur durch eingeschossige untergeordnete Bauteile (z. B. Vordächer, Vorbauten, Erker und Balkone) einmalig in einer Tiefe von maximal 1,50 m und einer maximalen Länge von 2,00 m ausnahmsweise zulässig, sofern die Grenzabstände nach BauO NRW nicht unterschritten werden.

Das Überschreiten der von der Erschließungsseite abgewandten Baugrenzen ist nur durch eingeschossige untergeordnete Bauteile (z. B. Wintergärten, Terrassenüberdachungen, Balkone, Vorbauten, Erker oder Kellerersatzräume) einmalig in einer Tiefe von 3,00 m und in einer Breite von maximal 50% der Fassadenbreite des Hauptbaukörpers ausnahmsweise zulässig, sofern die Grenzabstände nach BauO NRW nicht unterschritten werden.

Innerhalb der mit „Laubengang" bezeichneten überbaubaren Fläche ist ausnahmsweise ein Laubengang (4-seitig offen/überdacht, eingeschossig) mit einer maximalen Tiefe von 3,00 m zulässig. Dieser Laubengang ist nur zulässig als einmalige, auf kürzestem Weg zu führende Verbindung der Baukörper, bei Realisierung des Nutzungskonzeptes - Wohngruppe – seniorengerechtes Wohnen -.

5. MINDESTMASSE FÜR GRUNDSTÜCKE (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Als Mindestgröße für die Baugrundstücke werden 280 qm für Doppelhäuser und 400 qm für freistehende Wohngebäude festgesetzt.

6. BESCHRÄNKUNG DER ZAHL DER WOHNUNGEN (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Im Allgemeinen Wohngebiet sind je freistehendem Wohngebäude bzw. je Doppelhaushälfte maximal zwei Wohnungen zulässig.

7. GARAGEN UND STELLPLÄTZE (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO)

Garagen und Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie in den seitlichen Abstandsflächen zulässig. Die von der Erschließungsseite abgewandten Baugrenzen können um maximal 4,00 m durch Garagen und Carports überschritten werden. Zwischen der erschließungsseitigen Baugrenze und der Straßenbegrenzungslinie (Vorgärten) sind Garagen und Carports unzulässig. Garagen und Carports müssen einen Stauraum von 5,00 m zur zugeordneten Erschließungsstraße einhalten.

~~Je Wohnung (Wo) sind 1,5 KFZ-Stellplätze nachzuweisen.~~

8. NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

In dem Baugebiet sind die nicht überbauten Grundstücksflächen - ausgenommen erforderliche Garagen, Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen - landschaftsgärtnerisch zu gestalten. Zufahrtsflächen für Garagen und Stellplätze sind auf ein notwendiges Maß zu beschränken. Private Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie deren Durchfahrten sind aus wasser- und luftdurchlässigen Materialien (z.B. Rasengittersteine, Fugenpflaster, wasserdurchlässiges Pflaster) herzustellen.

9. FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V.m. Nr. 25a und b BauGB)

Auf der mit M1 gekennzeichneten Fläche ist eine Obstbaumwiese auf Grünland entsprechend den Vorgaben des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages (s. dort *Ma2*, Maß *und Ma5*) herzustellen und dauerhaft zu erhalten. Je 100 qm ist ein Baum zu pflanzen.

10. FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Im Straßenraum der Schützenstraße sind innerhalb des Geltungsbereiches nach Maßgabe des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages neun Bäume zu erhalten.

Im öffentlichen Straßenraum sind insgesamt mindestens 12 Bäume II. Ordnung zu pflanzen. Die Baumscheiben sind in einer Größe von 2,00 x 3,00 m herzustellen. Die Pflanzung ist gemäß den Vorgaben des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages vorzunehmen und dauerhaft zu erhalten.

In den öffentlichen Grünflächen sind insgesamt mindestens 28 Bäume zu pflanzen. Die Pflanzung ist gemäß den Vorgaben des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages (s. dort *Ma2 und* Ma3) vorzunehmen und dauerhaft zu erhalten.

10. FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) (Fortsetzung)

Auf der mit M2 gekennzeichneten Fläche ist innerhalb der öffentlichen Grünfläche eine durchgängige Hecke aus einheimischen Laubgehölzen gemäß den Angaben des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages (s. dort Ma4) vorzusehen mit einer Mindesthöhe von 2,00 m. Der Pflanzstreifen muss eine Mindestbreite von 3,00 m haben.

Auf der mit M3 gekennzeichneten Fläche ist innerhalb der öffentlichen Grünfläche zusätzlich zu der bestehenden Bepflanzung eine vollständige Abpflanzung entlang der nördlichen Grundstücksgrenze gemäß den Angaben des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages vorzusehen.

11. FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Die auf den öffentlichen und privaten Flächen festgesetzten Bäume sind nach Maßgabe des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages (s. dort Ma1) dauerhaft zu erhalten und während der Bauphase zu schützen. Abgängige Bäume sind zu ersetzen.

Auf der mit M3 gekennzeichneten öffentlichen Grünfläche sind die vorhandenen Gehölze zur nördlichen geplanten Bebauung nach Maßgabe des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages (s. Maß) soweit wie möglich zu schützen und zu erhalten.

12. NIEDERSCHLAGSWASSER (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB i.V.m. § 51a LWG)

Das anfallende Niederschlagswasser der jeweiligen Privatgrundstücke ist auf den jeweiligen Grundstücken zu versickern.

Das auf den öffentlichen Verkehrsflächen der Schützenstraße, Talstraße und Antoniusstraße sowie der Planstraße anfallende Niederschlagswasser wird in die vorhandenen Regenwasserkanäle geleitet.

Das auf der öffentlichen Verkehrsfläche des Platzes und der beiden davon ausgehenden 4,00 m breiten Grundstückszuwegungen anfallende Niederschlagswasser wird in Kanälen gesammelt und in den Regenwasserversickerungsflächen (öffentliche Grünfläche) der Versickerung zugeführt.

II. HINWEISE

1. DENKMALSCHUTZ

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Haltern am See und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe - Amt für Bodendenkmalpflege – in Münster (Tel. 0251/2105-252) unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG NW). Nach heutigem Kenntnisstand werden bodendenkmalpflegerische Belange nicht berührt.

2. KAMPFMITTEL

Eine Kampfmittelgefährdung ist nicht bekannt. Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch die Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

3. BODEN/HYDROLOGIE

Das Hydrogeologische Gutachten / Bericht zur Regenwasserbewirtschaftung „BV NBG B-Plan Nr. 102 „An der Schützenstraße" Haltern am See - Lavesum" ist der Begründung zu diesem Bebauungsplan auszugsweise als Anlage beigefügt. Der Oberboden des Planungsgeländes ist zu sichern und soweit möglich auf den Pflanzflächen wieder einzubauen.

Das zur Auffüllung zu verwendende Bodenmaterial hat die Vorsorgewerte der Bodenschutzordnung (ergänzt um die ZO-Gehalte der LAGA-Richtlinie für die in der Verordnung nicht aufgenommenen Parameter) einzuhalten. Vorgesehene Fremdböden sind vorab auf ihre Eignung zu untersuchen.

4. UMWELTBERICHT

Der Umweltbericht zum Bebauungsplan des Büros Martin-Planungs-GmbH ist der Begründung als Anlage beigefügt.

5. GRÜNORDNUNG

Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag des Büros Martin-Planungs-GmbH ist Bestandteil dieses Bebauungsplanes. Er ist der Begründung beigefügt.

6. AUSGLEICH UND ERSATZ

Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag regelt i.V.m. dem Umweltbericht die Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

Dabei wird das verbleibende Defizit bei der Kompensation auf planexternen Flächen ausgeglichen. Die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen werden sämtlichen Neubaugrundstücken zugeordnet.

Die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen wird in einem Vertrag (Städtebaulicher- und/oder Erschließungsvertrag) zwischen der Stadt Haltern am See und dem Vorhabenträger sichergestellt.

7. ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

Die festgesetzten öffentlichen Grünflächen dürfen nicht für Baustellenabwicklungen privater Hochbaumaßnahmen, auch nicht vorübergehend, in Anspruch genommen werden.

Die ordnungsgemäße Pflege und Wartung und Unterhaltung der geplanten Mulden im Bereich der Geh- und Fahrfläche ist sicherzustellen. Hierzu notwendige vertragliche Regelungen sind im Rahmen der Erschließung zu treffen.

8. ALTLASTEN

Es bestehen keine Hinweise auf Altlasten.

9. HÖHENLAGE DER GEBÄUDE

Die jeweilige Höhenlage der Gebäude - bezogen auf die zugeordnete Straßenausbauhöhe - ist beim Tiefbauamt der Stadt Haltern am See schriftlich zu erfragen.

10. MILITÄRISCHER ÜBUNGSPLATZ

Der Planungsbereich liegt im Einflussbereich des militärischen Übungsplatzes Haltern. Aufgrund dieser Lage ist mit Lärm- und Abgasemissionen durch den militärischen Übungsbetrieb zu rechnen. Spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr werden aufgrund dieses Hinweises nicht anerkannt.

11. BERGBAU

~~Der Planungsbereich liegt über dem Bergwerksfeld "Hohemark", Bergwerksfeldeigentümer ist die Deutsche Steinkohle AG.~~

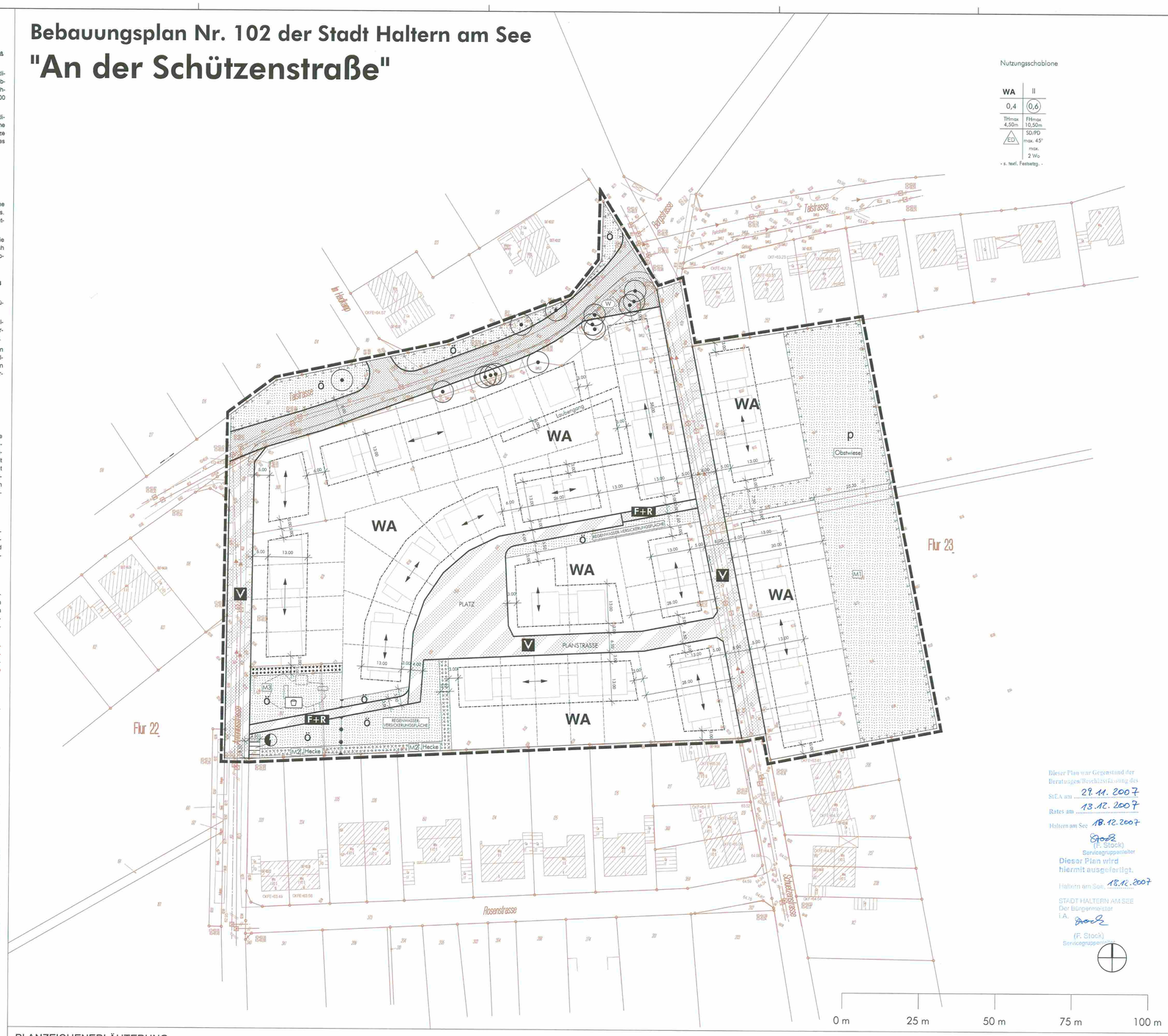
~~Der Planungsbereich könnte zukünftig bergbaulichen Einwirkungen unterliegen. Die Bauherren sind gehalten, im Zuge der Planung zwecks evtl. notwendig werdender Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen (§ 110ff. BBergG) mit der Deutschen Steinkohle AG, 44620 Herne, Kontakt aufzunehmen.~~

12. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN - GESTALTUNGSSATZUNG

Für den räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes gelten die örtlichen Bauvorschriften der Gestaltungssatzung „An der Schützenstraße". Diese Gestaltungssatzung ist der Bebauungsplanbegründung als Anlage beigefügt.

13. STELLPLÄTZE

Je Wohnung (Wo) sind 1,5 KFZ-Stellplätze nachzuweisen.



PLANZEICHENERLÄUTERUNG:

1. Art der baulichen Nutzung
nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO

WA — Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO
- s. textl. Festsetzungen -

WA	II	
0,4	0,6	GRZ Grundflächenzahl / GFZ Geschoßflächenzahl
TH max 4,50m	FH max 10,50m	maximale Traufhöhe / maximale Firsthöhe
ED	SD/PD max. 45°	Bauweise Einzelhaus/Doppelhaus / Dachform/Dachneigung Satteldach/gegeneinander versetztes Pultdach max. 45 Grad
	max. 2 Wo	Höchstzulässige Zahl der Wohnungen

s. textl. Festsetzungen

2. Maß der baulichen Nutzung
nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO

0,4 — Grundflächenzahl (GRZ)
0,6 — Geschoßflächenzahl (GFZ)
II — Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO

ED, max. 2 Wo — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
höchstzulässige Zahl der Wohnungen
Baugrenze
Laubengang — überbaubare Fläche für Laubengang s. textl. Festsetzung Nr.4
Hauptfirstrichtung - festgesetzt -

4. Verkehrsflächen
nach § 9 Abs.1 Nr.11 BauGB

Straßenverkehrsflächen
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Strassenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Fortsetzung 4. Verkehrsflächen
nach § 9 Abs.1 Nr.11 BauGB

Zweckbestimmung:
V — Verkehrsberuhigter Bereich
F+R — Fuss- und Radweg

5. Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen
nach § 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB

Zweckbestimmung:
Umspannstation

6. Grünflächen
nach § 9 Abs.1 Nr. 15 BauGB

öffentliche Grünfläche
Zweckbestimmung:
Spielplatz, Kategorie C

Fortsetzung 6. Grünflächen
nach § 9 Abs.1 Nr. 15 BauGB

Hecke — Hecke, s. textliche Festsetzung Nr.10
REGENWASSER-VERSICKERUNGSFLÄCHE — Regenwasserversickerungsfläche, s. textl. Festsetzung Nr.12
P — private Grünfläche
Zweckbestimmung:
Obstwiese — Obstwiese, s. textl. Festsetzung Nr.9

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
nach § 9 Abs.1 Nr. 20, 25a u. 25b BauGB

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Fortsetzung 7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
nach § 9 Abs.1 Nr. 20, 25a u. 25b BauGB

Erhaltung von Bäumen
M x — Maßnahmenflächen gem. textl. Festsetzungen

8. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans nach § 9 Abs.7 BauGB
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung nach § 16 Abs. 5 BauNVO

9. Hinweise

W — Aufstellplatz für Wertstoffcontainer
geplante Grundstücksgrenzen

Kartengrundlage

186 — Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer
Abwasserkanal Mischwasserleitung vorhanden, Fließrichtung
+ 45.0 — Geländehöhe
Schieber Gas / Wasser
Laterne
Kanaldeckel
KD Deckel / KS Sohle — Kanalhöhen:
Straßensinkkasten
Baum

RECHTSGRUNDLAGEN

§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV NW 1996 S. 124) in der derzeit gültigen Fassung.

Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I Nr. 64 S. 3316) in der derzeit gültigen Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl I S.S.466) in der derzeit gültigen Fassung.

§ 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256 / SGV NRW 232), geändert durch Gesetz vom 12.12.2006 (GV NRW 2006 S. 615) in der derzeit gültigen Fassung.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 25. März 2002, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetztes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359, 1381), in der derzeit gültigen Fassung.

Landschaftsgesetz (LG NW) vom 26.06.1980 (GV NW S. 734), in der derzeit gültigen Fassung.

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG), Neufassung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926), in der derzeit gültigen Fassung.

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

1. Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit dieses Bebauungsplanes wird bescheinigt.
(Stand: ~~—.—.—~~ / 23.05. u. 29.8.06
- ausgenommen Gebäudebestand -
Haltern am See, den 5.5.08
Katasteramt Recklinghausen
Dipl. Ing. Vermessungsdirektor
(Schulte)
ppa. Simons
ÖbVI

2. Für die Richtigkeit der zeichnerischen Darstellung des bestehenden Zustands, der Planung sowie für die Erarbeitung des Planentwurfs
Haltern am See, den 19.12.2007
Der Bürgermeister
I.A.
(Stock)
Servicegruppenleiter

3. Der Rat der Stadt Haltern am See hat am 19.12.2007 gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.
Haltern am See, den 29.05.2008
Der Bürgermeister
(Klimpel)
Bürgermeister

4. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung hat durch öffentliche Darlegung und Anhörung in der Zeit vom 15.06.2006 bis 15.07.2006 stattgefunden.
Haltern am See, den 27.05.2008
Der Bürgermeister
I.V.
(Kiski)
Technischer Beigeordneter

5. Dieser Bebauungsplanentwurf einschl. Begründung nebst Umweltbericht hat nach § 3 Abs. 2 BauGB über die Dauer eines Monats in der Zeit vom 16.06.08 bis 15.07.08 einschliesslich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Haltern am See, den 27.07.2008
Der Bürgermeister
I.V.
(Kiski)
Technischer Beigeordneter

7. Der Rat der Stadt Haltern am See hat diesen Bebauungsplan am 15.12.2007 nach § 10 BauGB ~~i.V.m. der Übereinstimmungserklärung des § 244 Abs. 2 Satz 1 BauGB~~ einschliesslich der als Festsetzungen aufgenommenen Gestaltungsvorschriften gem. § 86 Abs. 4 BauO NRW als Satzung beschlossen.
Haltern am See, den 23.05.2008
Der Bürgermeister
(Klimpel)
Bürgermeister

6. Dieser Bebauungsplan enthält die aufgrund der Beschlussfassung der Räte der Stadt Haltern am See über Anregungen und Bedenken am 13.12.2007 vorgenommenen Änderungen in roter Farbe.
Haltern am See, den 27.07.2008
Der Bürgermeister
i.V.
(Kiski)
Technischer Beigeordneter

8. Dieser Bebauungsplan wird mit der zugehörigen Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung gem. §10 Abs.4 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Ort und Zeit der dauernden Einsichtnahme sind gem. §10 BauGB am 19.12.2007 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung gem. §10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.
Haltern am See, den 27.07.2008
Der Bürgermeister
i.V.
(Kiski)
Technischer Beigeordneter

Dieser Plan war Gegenstand der Beratungen/Beschlussfassung des
StEA am 29.11.2007
Rates am 13.12.2007
Haltern am See 18.12.2007
(Stock)
Servicegruppenleiter
Dieser Plan wird hiermit ausgefertigt.
Haltern am See, 18.12.2007
STADT HALTERN AM SEE
Der Bürgermeister
I.A.
(F. Stock)
Servicegruppe

STADT HALTERN am See

BEBAUUNGSPLAN NR.102
"An der Schützenstraße"
Maßstab 1:500



ÜBERSICHTSPLAN MIT GELTUNGSBEREICH

Haltern am See, den 18.12.2007
Der Bürgermeister
I.A.
(Stock)
Servicegruppenleiter

Haltern am See, den 23.07.2008
Der Bürgermeister
I.V.
(Kiski)
Techn. Beigeordneter

Stand 21.11.2007

Plotdatum 21.11.2007

552-516-500